

90. Kann, wenn die Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft m. b. H. die Jahresbilanz genehmigt, aber satzungswidrig beschlossen hat, den aus der genehmigten Bilanz sich ergebenden Nettogewinn nicht zu verteilen, ein Gesellschafter ohne Ansehung dieses Beschlusses die Zahlung des seinem Geschäftsanteil entsprechenden Teiles des Nettogewinns fordern?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) §§ 29, 46 Nr. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1915 i. S. F. (Kl.) v. Verladungs-Gesellschaft m. b. H. (Bekl.). Rep. II. 361/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kinder des Klägers sind mit Geschäftsanteilen von zusammen 20 000 M. Gesellschafter der beklagten Gesellschaft m. b. H.,

deren Stammkapital 70000 *M* beträgt. Dem Kläger steht an den Geschäftsanteilen der Kinder das Nießbrauchsrecht zu. In der Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 1914 wurde die am 28. Januar 1914 aufgestellte Bilanz für das Jahr 1913, abschließend mit einem Reingewinn von 236124,86 *M*, genehmigt, und es wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, von dem Reingewinne 67962,11 *M* auf neue Rechnung vorzutragen. Der Kläger hielt dies für unzulässig, weil die Satzung weder die Bildung eines Reservefonds, noch eine sonstige Rücklage vorsehe. Er klagte zunächst mit Erfolg auf Auszahlung seines $\frac{2}{7}$ -Anteils an einem Teilbetrage von 39298,11 *M* jener 67962,11 *M* mit rund 11228 *M*. Später erhob er wegen des $\frac{2}{7}$ -Anteils an dem Restbetrage von 28664 *M* die vorliegende Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 8189,70 *M*. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem sie geltend machte, daß die Bilanz vom 28. Januar 1914 insofern einen Irrtum enthalte, als sie unter den Aktiven ein „Effektenkonto“ von 28664 und ein „Kautionskonto“ von 30000 *M* aufführe, während beide Posten identisch seien. Sie habe nämlich mit Effekten im Nennwerte von 30000 *M*, deren Kurswert am 31. Dezember 1913 nur 28664 *M* betragen habe, der Wirtschaftsgenossenschaft B. G. Kautions für die pünktliche Erfüllung ihrer, dieser Genossenschaft gegenüber eingegangenen Müllabfuhrverpflichtung bestellt. Der Kläger bestritt die Identität der beiden Aktivposten nicht, behauptete aber, daß die Bilanz im Ergebnis richtig sei, weil man unter die Passiven ein nicht bestehendes „Kautions-Kontokonto“ von 30000 *M* aufgenommen habe. Hierbei verblieb er auch, nachdem durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 9. November 1914 die Bilanz dahin „berichtigt“ worden war, daß der Aktivposten „Kautionskonto 30000 *M*“ gestrichen und der Reingewinn auf nur 206126,86 *M* angegeben wurde, so daß sich der (nach dem früheren Beschlusse auf neue Rechnung vorzutragende) Gewinnrest von 67962,11 *M* auf 37962,11 *M* ermäßigte. Die Beklagte behauptete, daß der Passivposten von 30000 *M* zu Recht bestehe.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil dem Kläger nach der berichtigten Bilanz ein Anspruch auf Reingewinn nicht mehr zukomme; den Berichtigungsbeschluß habe er nicht angefochten, auch habe er nicht dargetan, daß der als „Kautions-Kontokonto“ mit

30 000 *M* auf der Passivseite der Bilanz stehende etwaige Anspruch der Wirtschaftsgenossenschaft auf Schadensersatz wegen unpünktlicher Erfüllung der der Beklagten vertraglich obliegenden Müllabfuhrverpflichtung nach kaufmännischen Grundsätzen in die Bilanz nicht habe eingestellt werden dürfen.

Der Kläger legte Berufung ein und stützte die Klage auch auf die in dem unrichtigen, ihn benachteiligenden Verfahren liegende unerlaubte Handlung. Die Berufung wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision.

Aus den Gründen:

... „Die Klage ist in erster Linie darauf gestützt, daß die am 28. Januar 1914 aufgemachte und in der Versammlung der Gesellschafter vom 14. Februar 1914 festgestellte Bilanz für das Jahr 1913 mit einem Reingewinne von 236 124,36 *M* abschließe, daß nach Feststellung der Bilanz am 14. Februar 1914 ferner beschlossen worden sei, die in Höhe von 168 162,25 *M* bereits erfolgte Verteilung des Reingewinns gutzuheißen, dagegen den Rest von 67 962,11 *M* auf neue Rechnung vorzutragen, daß die Nichtverteilung des Restes satzungswidrig und deshalb der Beschluß insoweit für den Kläger, als Nießbraucher an den $\frac{2}{7}$ des Stammkapitals ausmachenden Geschäftsanteilen seiner Kinder, unverbindlich sei, und daß der Kläger infolgedessen, nach Abzug der im Vorprozeß eingeklagten 11 228 *M*, noch 8189,70 *M* (= $\frac{2}{7} \cdot 67 962,11 \text{ M} - 11 228 \text{ M}$) zu beanspruchen habe. Diese Klage ist, wie der Kläger in der Berufungsinstanz selbst erklärt hat und wie auch die Revision betont, keine Anfechtungsklage. Sie ist nicht auf die gänzliche Beseitigung der als satzungswidrig bezeichneten Maßregel mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter gerichtet (RdZ. Bd. 85 S. 311 flg.), vielmehr fordert der Kläger nur für seine Person und nur kraft seines Nießbrauchsrechts den auf die Anteile seiner Kinder entfallenen Restbetrag des bilanzmäßig festgestellten Reingewinns. Demgemäß bedarf es keiner Erörterung, ob der Kläger in seiner Eigenschaft als Nießbraucher zur Anfechtung berechtigt gewesen wäre, und ob er mit der Anfechtungsklage ohne weiteres die Auszahlung des eingeklagten Betrags hätte verlangen können. Es fragt sich allein, ob der Betrag dem Kläger auch ohne Anfechtung des beanstandeten Mehrheitsbeschlusses zusteht. Das ist zu verneinen. Der Nießbraucher eines Geschäftsanteils hat der

Gesellschaft gegenüber keinesfalls weitergehende Rechte als ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil nicht mit einem Nießbrauche belastet ist. Der Gesellschafter erlangt aber einen klagbaren Anspruch auf Auszahlung des auf seinen Geschäftsanteil entfallenden Teiles des bilanzmäßigen Reingewinns nicht schon, wie in der Literatur angenommen wird (vgl. Staub-Hachenburg zu § 46 GmbHG. Anm. 5), mit der Feststellung der Bilanz durch die Gesellschafterversammlung, sondern nach Wortlaut und Sinn der §§ 29, 46 Nr. 1 GmbHG. erst dadurch, daß die Gesellschaftsversammlung die Verteilung des aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinns beschließt. Bilanzfeststellungs- und Gewinnverteilungsbeschuß zusammen bilden die notwendige Voraussetzung für die Entstehung eines von dem Gesellschafterrechte losgelösten Gläubigerrechts des Gesellschafters oder, wenn der Geschäftsanteil einem Nießbrauch unterworfen ist, des Nießbrauchers (vgl. §§ 954, 1068 BGB.). Ein Gewinnverteilungsbeschuß ist also auch dann erforderlich, wenn die Satzung eine andere Bestimmung über den bilanzmäßig festgestellten Reingewinn als dessen restlose Ausschüttung nicht zuläßt. Daraus folgt weiter, daß für den Gesellschafter oder den Nießbraucher ein Gläubigerrecht nur in dem Umfang entstehen kann, in dem der Gewinnverteilungsbeschuß die Ausschüttung des Reingewinns bestimmt. Beschließt die Gesellschafterversammlung satzungswidrig, daß der Reingewinn ganz oder teilweise nicht ausgeschüttet, sondern auf die Rechnung des folgenden Jahres vorgetragen werden soll, so kann ein solcher Beschuß wohl im Wege der Anfechtung beseitigt, vielleicht sogar ohne weiteres durch eine der Satzung entsprechende Bestimmung des Richters ersetzt werden (RG. Bd. 64 S. 258), der anfechtende Gesellschafter kann also vielleicht ohne weiteres seinen Anteil an dem vollen Reingewinn fordern. Solange aber der Beschuß nicht beseitigt worden ist, besteht ein Gläubigerrecht auf Auszahlung des bilanzmäßig festgesetzten Reingewinns nicht.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß der Kläger auch durch den Gesellschafterbeschuß vom 9. November 1914 ein Gläubigerrecht nicht erlangt hat. Einer Anfechtung dieses Beschlusses hätte es allerdings nicht bedurft, wenn die Gesellschafterversammlung am 14. Februar 1914 nicht nur die Bilanz vom 28. Januar 1914 feststellt, sondern auch die restlose Ausschüttung des bilanzmäßigen Reingewinns be-

geschlossen hätte. Denn dann hätte der Kläger durch die Beschlüsse vom 14. Februar 1914 einen Anspruch auf Auszahlung der auf die Anteile seiner Kinder entfallenen $\frac{2}{7}$ der von dem Reingewinn noch unverteilt gebliebenen 67962,11 \mathcal{M} erlangt, und dieses sein Gläubigerrecht hätte ihm durch einen späteren Gesellschafterbeschuß nicht wieder entzogen werden können (RGG. Bd. 22 S. 113, Bd. 37 S. 62). Vielmehr hätte die Beklagte nachweisen müssen, daß durch den Bilanzgenehmigungsbeschuß vom 14. Februar 1914 zwingende Gesetzesvorschriften verletzt worden seien, und zwar hätte sich bei dem offenkundigen Zusammenhange des Postens „Kautionskonto 30000 \mathcal{M} “ auf der Aktivseite mit dem Posten „Kautions-Abalkonto 30000 \mathcal{M} “ auf der Passivseite der Bilanz ihr Beweis dahin richten müssen, daß und zu welchem Betrage die Verücksichtigung ihrer etwaigen Schadenserstattspflicht gegenüber der Wirtschaftsgenossenschaft als Bilanz-Passivum gesetzlich geboten war (vgl. § 40 HGB., §§ 42, 30 Abs. 1 GmbHG.).

Dies kann jedoch auf sich beruhen, da die Klage aus dem Gläubigerrechte jedenfalls unbegründet ist.

Die Revision bemängelt aber auch ohne Grund die Abweisung der aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung erhobenen Klage. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz nichts weiter vorgebracht, als daß „in dem unrichtigen, ihn benachteiligenden Verfahren“ eine unerlaubte Handlung liege, und das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß dieses Vorbringen zur Begründung einer Schadenserstattklage aus § 826 BGB. nicht ausreiche. Wenn die Revision demgegenüber geltend macht, daß die mangelnde Substanziierung von der Beklagten nicht gerügt worden sei, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht auch ohnedies zu prüfen hatte, ob das Vorbringen des Klägers zur Rechtfertigung seines Klagebegehrens genügte, und wenn sie dem Berufungsgerichte vorwirft, daß es seine Fragepflicht aus § 189 ZPO. nicht erfüllt habe, so verkennt sie die Tragweite dieser Gesetzesbestimmung. Übrigens kann ihr nicht zugegeben werden, daß für die Einstellung des „Kautions-Abalkontos von 30000 \mathcal{M} “ in die Passivseite der Bilanz ein anderer Grund als die Absicht, den Kläger zu schädigen, nicht denkbar sei; es erhellt also auch jetzt noch nicht, daß der Kläger in der Lage gewesen wäre, auf richterliches Befragen sein Vorbringen genügend zu ergänzen. Gegen diese Möglichkeit spricht außerdem der Umstand, daß der

Kläger mit einem Geschäftsanteile von 1000 *M* selbst Gesellschafter der Beklagten ist und, wie das vorgelegte Protokoll über die Gesellschafterversammlung vom 9. November 1914 ergibt, wenigstens damals noch gesetzlicher Vertreter seines jüngsten Kindes war, daß er aber trotzdem die ihm nachteiligen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht angefochten hat.“